

**Erläuterungen zum Antrag um neuerliche Bewilligung  
(Wiederverleihung)  
Feldberechnungsanlagen\*  
ausgenommen „Grundwasserkörper Traisental – DUJ (GK100025)“\*\***

\* Dieses Formular ist nur für Grundwasserentnahmen zu verwenden. Bei Wasserentnahmen aus Oberflächengewässer wenden Sie sich bitte an die zuständige Bezirkshauptmannschaft oder an den zuständigen Magistrat.

\*\*Bei Grundwasserentnahmen aus dem „Grundwasserkörper Traisental – DUJ (GK100025)“ befüllen Sie bitte nicht dieses Formular, sondern wenden Sie sich an die zuständige Bezirkshauptmannschaft oder an den zuständigen Magistrat.

## **Allgemein**

Dieses Formular soll für jene Fälle verwendet werden, **in denen die bestehenden Anlagen bereits einmal wasserrechtlich bewilligt worden sind**. In diesem Fall kann in einem „vereinfachten“ Verfahren die bestehende Feldberechnungsanlage neuerlich bewilligt werden.

Dabei können die Projektunterlagen, welche die Grundlage der bisherigen Bewilligung waren, für die neuerliche Bewilligung herangezogen werden.

**Bitte beachten Sie, dass der Antrag fristgerecht innerhalb des Zeitfensters – 5 Jahre bis 6 Monate vor Ablauf der Frist – bei der zuständigen Behörde einlangen muss, da sonst das alte Recht mit Fristablauf erlischt.**

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die einzelnen Punkte des Musterformulars für bestehende Feldberechnungsanlagen:

## **Zum Abschnitt „Antragsteller/in“ und „Weitere antragstellende Personen“**

Gibt es mehrere Antragsteller/innen, dann können weitere Personen im Abschnitt „Weitere antragstellende Personen“ eingetragen werden.

## **Zum Abschnitt „Bisheriger Bewilligungen“**

### Zu 1. Satz:

Befüllen Sie das freie Feld mit der Bescheidzahl. Diese finden Sie im Bescheidkopf auf der linken Seite unmittelbar nach dem Adressatenfeld des Bescheideempfängers.

### Zu 2. Satz:

Befüllen Sie das freie Feld mit jener Frist, mit der die Dauer der Bewilligung festgelegt wurde. Die Frist entnehmen Sie bitte aus dem Spruch des bisherigen Bewilligungsbescheides. Die Fristangabe finden Sie im Satz „Das Wasserbenutzungsrecht wird befristet bis ..... erteilt.“

### Zu 3. Satz:

Der bewilligungsgemäße Zustand der Berechnungsanlage ist eine dauernde gesetzliche Verpflichtung des Betreibers, die im Rahmen der neuerlichen Bewilligung durch Ihre Bestätigung in Erinnerung gerufen wird.

Bitte übermitteln Sie das verklausulierte (abgestempelte) Projekt, auf dem der Hinweis der bisherigen Bewilligung, das Datum und die Bescheidzahl zu sehen sind, entweder im Original oder eingescannt in elektronischer Form. Mit der neuerlichen Bewilligung wird dem Antragsteller das Projekt - versehen mit der Bezugsklausel auf den neuen Bescheid - wieder übermittelt.

### **Zum Abschnitt „Umfang des Antrags“**

Mit diesem Formular beantragen Sie eine neuerliche Bewilligung (Wiederverleihung) einer schon einmal bewilligten bestehenden Berechnungsanlage. Ausgehend von der Richtigkeit Ihrer Angaben und bei Vorlage der im Formular geforderten Unterlagen kann das bisherige Projekt nach einer kurzen behördlichen Prüfung neuerlich auf die Dauer von maximal weiteren 25 Jahren bewilligt werden.

### **Zum Punkt „keine Änderungen zur bisherigen Bewilligung“**

Wenn Sie diesen Punkt ☒ ankreuzen, kann die Behörde davon ausgehen, dass das bisherige Projekt für die Berechnungsanlage unverändert weiter betrieben wird. Es haben sich weder die Brunnenanlage noch die Rohrleitungen geändert. Es liegen die Zustimmungen für sämtliche beanspruchte Fremdgrundstücke, auch für die nächste Bewilligungsdauer, vor.

In diesem Fall genügt es, wenn Sie das verklausulierte Projekt der bisherigen Bewilligung an den Antrag auf neuerliche Bewilligung der Behörde im Original anschließen und der Behörde übergeben oder per Post versenden oder in digitaler Form (eingescannt) übermitteln.

### **Zum Punkt „Änderungen zur bisherigen Bewilligung“**

Wenn Sie einen dieser Punkte ☒ ankreuzen, geht die Behörde davon, dass das bisherige Projekt für die Berechnungsanlage abgeändert weiter betrieben wird. In diesem Fall hat die Behörde entsprechend Ihren nachfolgenden Angaben zu prüfen, ob die Berechnungsanlage in der bisherigen Form neuerlich bewilligt werden kann oder Ihre Abänderungen derart wesentlich vom bisherigen Bewilligungsprojekt abweichen, dass Ihr Antrag als Neubewilligung genehmigt werden muss. Im Ergebnis liegt der Unterschied aber nur in den zusätzlichen Unterlagen, die von Ihnen zum bisherigen Projekt vorzulegen sind.

### **Zu „Brunnenanlagen, Rohrleitungen und sonstige Anlagen“**

Die unter den Punkten a - f angeführten Änderungsmöglichkeiten der Brunnenanlagen, Rohrleitungen und sonstige Anlagen stellen dar bzw. können eine wesentliche Abänderung zum bisherigen Projekt darstellen, die entweder sofort eine Neubewilligung (a – d) oder eine Prüfpflicht der Behörde (e + f) in Bezug auf Konsenserhöhung, Bedarf und Beeinträchtigung öffentlicher Interessen und fremder Rechte auslösen. Für derartige Änderungen sind von Ihnen mit dem Antragsformular neben dem bisherigen Bewilligungsprojekt zusätzliche Angaben und Unterlagen

vorzulegen, damit die vorhin genannten Kriterien überprüft werden können. Welche Unterlagen vorzulegen sind, entnehmen Sie bitte im Detail aus den nachfolgenden Ausführungen bzw. aus den Angaben unter Punkt „Beilagen“ im Formular.

#### Zu Punkt a. Errichtung und Betrieb zusätzlicher Brunnen:

Bei der Errichtung zusätzlicher Brunnen ist eine Neubewilligung erforderlich. In diesem Fall sind Angaben zu jedem neuen Brunnen erforderlich. Füllen Sie bitte die Beilage A (Brunnen, Rohrleitungen und sonstige Anlagen) für jeden neuen Brunnen aus. Für die Neubewilligung sind daher folgende Unterlagen vorzulegen:

- das ausgefüllte Formular (Antrag)
- das verklausulierte Projekt der bisherigen Bewilligung im Original oder in digitaler Form (eingescannt)
- die ausgefüllte Beilage A (Brunnen, Rohrleitungen und sonstige Anlagen)
- Übersichtslageplan mit Eintragung aller zu berechnenden Flächen, sowie aller Wasserleitungen und Brunnen
- Katasterlagepläne (z.B. 1:5.000) mit Darstellung der neu zu bewässernden Grundstücke, der dafür erforderlichen Transportleitungen und Brunnen

#### Zu Punkt b. Änderung des Standortes eines bestehenden Brunnens:

Die Veränderung des Brunnenstandortes, auch eines bestehenden Brunnens, erfordert eine Neubewilligung. Befüllen Sie bitte die Beilage A (Brunnen, Rohrleitungen und sonstige Anlagen) für jeden Brunnen, bei dem der Standort verändert wird. Für die Neubewilligung sind daher die gleichen Unterlagen wie unter Punkt a erforderlich.

Wenn durch die Standortänderung ein alter Brunnen aufgelassen wird und die gleichen Entnahmemengen (z.B. aufgrund gleicher Bewässerungsflächen und -kulturen) beantragt werden, können die erforderlichen Angaben in der Beilage A (Brunnen, Rohrleitungen und sonstige Anlagen) zu den Abschnitten „Bewässerte Grundstücke“ und „Wasserbedarf“ aus dem bewilligten Projekt des alten Brunnens übernommen werden.

#### Zu Punkt c. Konsensänderung bzw. Erhöhung der Entnahmemenge:

Die Veränderung der Entnahmemenge eines bestehenden Brunnens erfordert eine Neubewilligung. Für diese Neubewilligung sind daher grundsätzlich die gleichen Unterlagen wie unter Punkt a. erforderlich. In der Beilage A (Brunnen, Rohrleitungen und sonstige Anlagen) ist lediglich der Punkt „Wasserbedarf“ auszufüllen.

#### Zu Punkt d. Änderungen der ortsfesten Rohrleitungen und sonstigen Anlagen auf Fremdgrundstücken:

Haben sich die ortsfesten Rohrleitungen oder sonstigen Anlagen geändert, ist dieser Punkt anzukreuzen. Wenn diese Anlagen auf Fremdgrundstücken verlegt oder errichtet werden, sind die Zustimmungen der Grundeigentümer vorzulegen. Für die Neubewilligung sind daher grundsätzlich die gleichen Unterlagen wie unter Punkt a. erforderlich. In der Beilage A (Brunnen, Rohrleitungen und sonstige Anlagen) ist lediglich der Abschnitt „Rohrleitungen und sonstige Anlagen“ auszufüllen.

#### Zu Punkt e. Austausch/Erneuerung von Pumpen:

Der Austausch von Pumpen löst eine Prüfpflicht der Behörde aus, ob durch die Änderungen öffentliche Interessen oder fremde Rechte beeinträchtigt werden. Dazu steht im Formular (Antrag) ein Feld zur Verfügung, in dem Sie die Änderungen näher beschreiben können. Zur Orientierung wird für die Beschreibung umfangreicher Änderungen die Beilage A (Brunnen, Rohrleitungen und sonstige Anlagen) bzw. das Formblatt „Feldbrunnen – Musterprojekt zur Neubewilligung“ empfohlen, das als Download zur Verfügung steht. Der Austausch der Pumpe als bloße Instandhaltungsmaßnahme löst in der Regel keine Bewilligungspflicht aus.

#### Zu Punkt f. Bauliche Maßnahmen:

Ebenso lösen bauliche Maßnahmen eine Prüfpflicht der Behörde aus, ob durch die Änderungen öffentliche Interessen oder fremde Rechte beeinträchtigt werden. Dazu steht im Formular (Antrag) ein Feld zur Verfügung, in dem Sie die Änderungen näher beschreiben können. Zur Orientierung wird für die Beschreibung umfangreicher Änderungen das Formblatt „Feldbrunnen – Musterprojekt zur Neubewilligung“ empfohlen, das als Download zur Verfügung steht.

Bauliche Sanierungsmaßnahmen werden als Instandhaltungsmaßnahmen gesehen und stellen in der Regel keine bewilligungspflichtige Änderung dar. Beispielhaft können als „bauliche Sanierungsmaßnahmen“ folgende Tätigkeiten betrachtet werden: Brunnen tiefer gegraben (sofern keine fremden Rechte beeinträchtigt werden), Entsandten, neuer Deckel, Oberflächengestaltung, neue Brunnenringe und Ähnliches.

### **Zum Abschnitt „Nicht mehr verwendete Brunnen“**

Ist der bisher bewilligte Brunnen nicht mehr in Verwendung, dann ist dieser in der Tabelle anzugeben. In diesem Fall hat die Behörde ein Erlöschensverfahren für den weggefallenen Brunnen durchzuführen.

In der Spalte „Angabe der bisherigen Bewilligung“ werden Sie ersucht, jenen Bescheid anzugeben, mit dem der Brunnen bewilligt worden ist

Die Koordinaten des Brunnenstandorts haben sich auf das Bundesmeldenetz M34 (BMN M34) zu beziehen. Diese können auf einfache Weise abgefragt werden. Auf der Homepage des Landes NÖ befindet sich eine „Hilfe für die Ermittlung der Koordinaten“:

[https://www.noel.gv.at/noe/Wasser/Arbeitsanleitung\\_Koordinaten.pdf](https://www.noel.gv.at/noe/Wasser/Arbeitsanleitung_Koordinaten.pdf)

**X-Koordinate = Rechtswert**

**Y-Koordinate = Hochwert**

### **Zum Abschnitt „Beilagen“**

Bleibt das bisherige Bewilligungsprojekt wie den Fällen „neuer Antragsteller“ und „keine Änderungen zur bisherigen Bewilligung“ (siehe im Formular unter Abschnitt „Umfang des Antrags“) inhaltlich unverändert, benötigt die Behörde dennoch Ihr Projekt bzw. das Projekt des ehemaligen Bewilligungsinhabers, um auf dem Projekt

den Bezug zur „neuerlichen Bewilligung“ vermerken zu können. Das Projekt wird danach samt der neuen Bewilligung dem Antragsteller zugesendet.

Sofern das bisherige Bewilligungsprojekt abgeändert bzw. ergänzt werden soll, benötigt die Behörde Ihr Projekt bzw. das Projekt des ehemaligen Bewilligungsinhabers samt den ergänzenden Unterlagen zu den Abänderungen, um auf dem Projekt den Bezug zur neuen Bewilligung vermerken zu können. Das Projekt wird danach samt der neuen Bewilligung dem Antragsteller zugesendet. In den Erläuterungen zu Abschnitt „Änderungen zur bisherigen Bewilligung“ unter den Punkten „a – f“ finden Sie detaillierte Angaben, welche Unterlagen benötigt werden.

### **Wichtiger Hinweis:**

Liegen Änderungen/ Ergänzungen vor, werden die nachfolgend angeführten Unterlagen benötigt:

- Antrag auf neuerliche wasserrechtliche Bewilligung (1x)
- das bisher bewilligte Projekt (1x)
- Übersichtslageplan (3x)
- Katasterlagepläne (3x)
- Beilage A (Brunnen, Rohrleitungen und sonstige Anlagen) entsprechend der Anzahl der neuen oder jener Brunnen, deren Standort verändert wurde

### **Zum Abschnitt „Erklärungen des/r Antragsteller/in“**

Zustimmungen (Reverse) für bestehende Brunnen und Rohrleitungen oder sonstige Anlagen aus dem bisherigen Bewilligungsprojekt müssen nicht noch mal eingeholt werden. Aus Sicht der Behörde können Zustimmungserklärungen auch für die beantragte neuerliche Bewilligung wiederverwendet werden, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind:

1. Der Antragsteller trägt die Verantwortung und haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Antragsunterlagen, insbesondere der Angaben zu den Eigentumsverhältnissen und der Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer.
2. Die Reverse sind ohne Einschränkungen/Befristungen und es liegen keine Übereinkommen zu Grunde, die auf eine Einschränkung hinweisen. Der Antragsteller hat dies sicherzustellen.
3. Hat der betroffene Grundeigentümer bei einer bereits vorhandenen oder bei einer zukünftigen Zustimmung Einschränkungen/Befristungen gemacht, so löst das eine Prüfpflicht der Behörde für alle seine Zustimmungen im Verfahren in der Form aus, ob der Privatrechtstitel den Eingriff in das bestehende Grundeigentumsrecht zulässt.
4. Der Antragsteller gibt jene Erklärung im Musterformular unter „Erklärung des/r Antragsteller/in“ ab.
5. Als Prüfungsschritt wird die Behörde das Parteiengehör gegenüber den betroffenen Grundeigentümern gewähren, um damit sicherzustellen, dass sie vom Wiederverleihungsverfahren Kenntnis erlangen konnten.
6. Sollten auf Grund des Parteiengehörs Betroffene Einwendungen in Bezug auf die Grundstücksbenützung erheben, hat die Behörde zu prüfen, ob der Privatrechtstitel den Eingriff in das bestehende Grundeigentumsrecht zulässt.